

Marktordnung der Stadt Thum

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Thum, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt gemäß § 1 Marktsatzung vom 22.09.2011 Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird vom Marktleiter/in als beauftragte/n des Veranstalters ausgeübt.
- 2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Marktordnung und hat den Anordnungen des/der Marktleiters/in Folge zu leisten.
- 3) Marktteilnehmer die die Ordnung und Sicherheit des Marktes stören oder den Anweisungen der/des Marktleiters/in nicht Folge leisten, können des Marktes verwiesen werden.

§ 3 Marktplätze, Markttage, Marktzeiten

Die Marktplätze, Markttage, Marktzeiten richten sich nach den §§ 2 und 3 der Marktsatzung der Stadt Thum.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten in Thum darf nur das durch die Stadt Thum festgelegte Sortiment feilgeboten werden.

§ 5 Teilnahme am Markt

- 1) Für die Teilnahme am Markt bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung.
- 2) Die Zulassung für einen Standplatzes ist durch Vertrag mit dem Veranstalter (außer Tagesstände) zu vereinbaren.
- 3) Die Zulassung gilt nur für einen zugewiesenen Standort. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 4) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- 5) Auf dem Marktplatz dürfen nur die zugelassenen Waren und Leistungen von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- 6) Die Zulassung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Teilnahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- 7) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn
1. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, die auf Verschulden des Antragstellers zurück zu führen ist,
 2. ein Standplatz nicht benutzt wird,
 3. bei Nichteinhaltung der im Vertrag getroffenen Angaben,
 4. der Standinhaber oder seine Beauftragten gegen Bestimmungen der Marktordnung verstößt,
 5. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht nach kommt,
 6. die Fläche des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 7. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beauftragte gegen Auflagen seiner Zulassung verstoßen haben.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 7 Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und andere Betriebseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen, außer auf dem Wochenmarkt, während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

- 3) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,0 Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
- 4) Die Nutzung der Stromverteiler zur Energieentnahme und der Wasseranschlusstellen ist nur auf Zuweisung des Marktleiters/in statthaft. Verkaufsstände, Fahrgeschäfte und Betriebseinrichtungen, die einen über Beleuchtungszweck

hinausgehenden Energiebedarf haben müssen einen eigenen Unterzähler besitzen. Dies ist vor dem Markttag beim Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

- 5) Fahrgeschäfte und andere Betriebseinrichtungen müssen soweit in einschlägigen Vorschriften bestimmt, gültige Nachweise besitzen und nach anerkannten technischen Regeln aufgebaut werden.
- 6) Zu Fahrgeschäften oder Schaustellungseinrichtungen gehörige Zusatzeinrichtungen (spezielle Zugänge, Kassenstände u.ä.) müssen der jeweiligen Einrichtung eindeutig zugeordnet sein. Soweit dies aus sachlichen Gründen nicht möglich ist oder mehrere Einrichtungen von einem Schausteller errichtet und betrieben werden, muss jede mit dem Namensschild nach Abs. § 7 Abs. 9 versehen werden.
- 7) Das Sortiment ist entsprechend der geltenden Vorschriften auszuweisen.
- 8) Zusätzliche Einrichtungen von Schaustellern, wie Wohnwagen u. ä. dürfen nur nach den Anweisungen des Marktleiters gestellt werden. Ein Anspruch auf unmittelbare Zuordnung zum Fahrgeschäft oder die Betriebseinrichtung besteht nicht.
- 9) Werbung und das Anbringen von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
- 10) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.
- 11) Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten
- 12) Das Parken der Pkw's neben oder hinter den Verkaufsständen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Veranstalter.
- 13) Während der Öffnungszeiten müssen die Einrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 8 Auf- und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgestellt und ausgepackt werden. Vor Beginn der Marktzeit müssen die Verkaufsstände aufgebaut und mit Waren belegt sein. Vor Beginn der Märkte darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden und mit Marktende ist der Verkauf einzustellen. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und –anhänger sind genehmigungsbedürftig.
- 2) Der Standplatz muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und –Geräte entfernt werden.

- 3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig. Ausgenommen sind Taxis, die Personen mit Behinderungen und gleichgestellte Personen befördern.
- 4) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauezeiten, diese werden im Vertrag bekannt gegeben.

§ 9 Verhalten auf dem Marktplatz

- 1) Alle Teilnehmer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters und alle geltenden Vorschriften zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in Ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern
 2. Werbematerial oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören,
 3. Tontechnik zu benutzen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen Behörde sowie der Polizei ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 10 Sauberhaltung

- 1) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.
- 2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- 3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht sind die Anbieter selbst verantwortlich.
- 4) Schmutzwasser ist nur in dafür vorgesehene bzw. vom Marktleiter/in zugewiesene Sinkkästen oder Einläufen auszugießen oder einzuleiten. Fette und Öle sind mitzunehmen.

- 5) Bei der Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen Bereitstellung von Abfallbehältnissen, sind diese selbst bereitzustellen und eine ordnungsgemäße Entsorgung zuzuführen.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

- 1) Der Anbieter ist für die Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Verkaufstandes verantwortlich.
- 2) Der Anbieter ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 12 Feuerschutz

- 1) Auf dem Markt ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.
- 2) Das Betreiben von Heizgeräten ist nicht gestattet.
- 3) Ausnahmen für die Darstellung spezieller Handwerke oder Schausteller bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Thum.

§ 13 Haftung

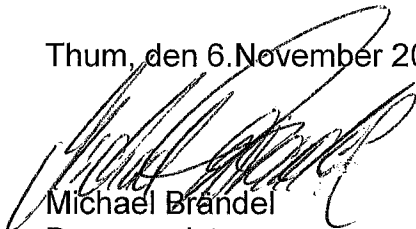
- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- 2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren und Sachen.
- 3) Der Anbieter haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm und seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu tragen.
- 4) Die Standplatzinhaber haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

§ 14 Gebührenpflicht

- 1) Für die Nutzung der Marktfläche erhebt der Veranstalter Nutzungsentgelte für Händler auf Märkten und private Veranstalter von Märkten sowie für Zirkusvorstellungen.

- 2) Die Erhebung der Nutzungsentgelte erfolgt durch Barzahlung an den/die Marktleiter/in gegen Quittung bzw. durch Überweisung. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Thum, den 6. November 2012



Michael Brändel
Bürgermeister